



ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES

(Art. 47 D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445)

Gemeindeimmobiliensteuer – GIS - Unbenutzbare oder unbewohnbare Gebäude

Der/Die Unterfertigte	
geboren am	in
wohnhaft in	
Straße/Nr.	

erklärt,

unter der eigenen Verantwortung und in Kenntnis der Bestimmungen laut Art. 76 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 und des Art. 495 des St.GB bei unwahren Angaben folgendes:

dass **folgende/s Gebäude** gemäß Dekret des Landeshauptmannes vom 29.03.200, Nr. 12

seit _____ unbenutzbar oder unbewohnbar sind/ist:

Bp.	Be.	Kat.	Adresse

Der/Die Unterfertigte verpflichtet sich außerdem jegliche Änderungen zu den obenerwähnten Tatbeständen rechtzeitig mitzuteilen.

Andrian, am _____

DER/DIE ERKLÄRENDE

(volljährig und handlungsfähig)

(die Unterschrift ist nicht zu beglaubigen)*

Er/sie erklärt in Kenntnis zu sein, dass im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196/2003 und im Sinne der EU-Datenschutz-Verordnung Nr. 679/2016 die erhobenen Personaldaten, auch mit Telekommunikationsmittel, ausschließlich im Bereich des Verfahrens, für welches die Erklärung abgegeben wird, oder auf Antrag des/der Erklärenden auch für andere Verfahren gehandhabt werden. Er/sie erklärt, die Information über den Datenschutz gelesen und verstanden zu haben, und erklärt sich mit dessen Inhalt einverstanden.

Der/die Erklärende

Datum _____

Befreit von der Stempelsteuer im Sinne der Art. 37 Abs. 1 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 und 14 Tab. B des D.P.R. 642/72.

***Die Anträge und Ersatzerklärungen des Notorietätsaktes, die den Organen der öffentlichen Verwaltung vorgelegt werden, müssen vom Antragsteller in Anwesenheit des zuständigen Beamten unterschrieben werden oder unterschrieben und zusammen mit einer nicht beglaubigten Kopie eines Personalausweises des Antragstellers eingereicht werden. Die Kopie wird zum Akt gelegt. Die Anträge und die Kopie des Personalausweises können telematisch übermittelt werden. (Art. 38, Abs. 3 D.P.R. 28.12.2000, Nr. 445).**